Mustersatzung für einen Verein

(nur verein	aus srechtlichei	steuerlichen n Vorschriften de	Gründen es BGB)	notwendige	Bestimmungen	ohne	Berücksichtigung	der
				§ 1				
Der								(e.V.)
mit Sit	z in							
verfolg	gt ausschlie	Blich und unmit	ttelbar - gemeir	nnützige - mildtät er Abgabenordnui	ige - kirchliche - Zw	ecke (nicht	t verfolgte Zwecke stre	eichen)
(z.B. d	lie Förderu	ng von Wissenso autzes, der Jug	chaft und Forse	chung, Bildung u	nd Erziehung, Kunst	und Kultu	r, des Umwelt-, Lands des Sports, Unterst	chafts-
(z.B. Unterh Chorgo eines	Durchführt naltung ein esanges, Er Altenheime	ung wissenscha er Schule, einer richtung von Na	ftlicher Veran Erziehungsbe aturschutzgebie ngsheimes, Bel	staltungen und ratungsstelle, Pfl eten, Unterhaltung sämpfung des Dr	Forschungsvorhaber ege von Kunstsamn g eines Kindergarten	n, Vergabe nlungen, Pi s, Kinder-,	e von Forschungsauf flege des Liedgutes u Jugendheimes, Unterl Errichtung von Sportar	trägen, nd des naltung
				§ 2				
Der Vo	erein ist sel	bstlos tätig; er v	erfolgt nicht in	erster Linie eige	nwirtschaftliche Zwe	ecke.		
				§ 3				
		ins dürfen nur s Mitteln des Ve		ungsmäßigen Zv	vecke verwendet w	erden. Die	e Mitglieder erhalten	keine
				§ 4				
		rson durch Aus ünstigt werden.	gaben, die der	m Zweck der Kö	rperschaft fremd sir	nd, oder du	ırch unverhältnismäßiş	g hohe
				§ 5				
Bei Au a)	ıflösung de an - den -		oei Wegfall steu	ıerbegünstigter Z	wecke fällt das Vern	nögen des V	Vereins	
u)	an - den -	are - aas -						
	•	die - das - es					erbegünstigten Körpers oder kirchliche Zwe	
oder								
b)		ristische Person erwendung für			e andere steuerbegür		perschaft	
					oder kirchlichen Zv		Förderung von Wisser 3 AO wegen	ıschaft

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in	
)

Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

Mustersatzung

für andere Körperschaften

(Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften)

Das Muster nach Anlage 1 ist unter entsprechenden Änderungen auch für andere Körperschaften verwendbar:

- a) Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen)
 - braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden. Damit kann § 5 des Musters entfallen.

Außerdem ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

-	§ 3 Abs. 2:
	"Der - die - das -
	erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert - seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück."

Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt (vgl. zu § 55, Nr. 31 Sätze 2 und 3). Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

- b) Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:
 - § 3 Abs. 1 Satz 2:

"Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."

- § 3 Abs. 2:

"Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

- § 5:

"Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, …."

- Alternative zu § 5 unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AO:

"Bei Auflösung der Körperschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil, "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt", in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt (vgl. zu § 55, Nr. 23 Satz 4).

Muster einer Erklärung der Ordensgemeinschaften

	wird vertreten durch
4.	Der - Die
3.	Überschüsse aus der Tätigkeit der Ordensgemeinschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ferner erhalten die Mitglieder weder während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu der Ordensgemeinschaft noch im Fall ihres Ausscheidens noch bei Auflösung oder Aufhebung der Ordensgemeinschaft irgendwelche Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus deren Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Ordensgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere durch
2.	Der - Die
	ist eine anerkannte Ordensgemeinschaft der Katholischen Kirche.
	mit dem Sitz in
	(Bezeichnung der Ordensgemeinschaft)